



Stadt Halle (Saale)

25.11.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.11.2022:

**zu 8.1 Antrag der CDU-Fraktion zur Ehrung des verstorbenen Michail Gorbatschow in der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VII/2022/04566**

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt
38 Ja / 0 Nein / 4 Enthaltungen

Beschluss:

Die Stadtverwaltung soll prüfen, auf welche Weise unsere Stadt dem am 30.08.2022 verstorbenen, ehemaligen sowjetischen Präsidenten Michail Sergejewitsch Gorbatschow ein ehrendes Gedenken innerhalb Halles gewähren kann. Über entsprechende Vorschläge und Anregungen wird unter Beachtung gegebener protokollarischer Erfordernisse der Stadtrat nachfolgend entscheiden.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

25.11.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.11.2022:

**zu 8.2 Antrag der CDU-Fraktion zur Erstellung eines Entwicklungskonzeptes für die Nutzung des Hufeisensees
Vorlage: VII/2022/04567**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, bis 31. Dezember 2022 ein Konzept zu erarbeiten, wie der Hufeisensee zu einem offiziellen Badegewässer entwickelt werden kann. Darin ist detailliert aufzuführen:

1. Welche Hindernisse stehen derzeit einer Freigabe als Badegewässer entgegen? Wo konkret findet ein Schadstoffzustrom statt, wo bestehen Böschungsinstabilitäten, Wo befinden sich gefährliche Fremdkörper im See?
2. Welche Maßnahmen sind erforderlich, um diese Defizite zu beseitigen?
3. Mit welchen Kosten ist hierfür ungefähr jeweils zu rechnen?
4. In welchem Zeitrahmen könnten die Maßnahmen umgesetzt werden?

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

25.11.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.11.2022:

**zu 8.3 Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur
Unterzeichnung der Circular Cities Declaration
Vorlage: VII/2022/04297**

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich abgelehnt
7 Ja / 28 Nein / 6 Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter, die Circular Cities Declaration, Erklärung für nachhaltige, kreislaufwirtschaftsorientierte Städte, zu unterzeichnen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

25.11.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.11.2022:

**zu 8.4 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zu Kappungsgrenzen bei Mieterhöhungen
Vorlage: VII/2022/04192**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, sich gegenüber der Landesregierung für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Absenkung der Kappungsgrenzen für Mieterhöhungen auf maximal 15 Prozent gemäß § 558 Abs. 3 S. 2 BGB einzusetzen.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, bis zum August 2022 Beschlussvorlagen zur Erteilung von zwei Gesellschafterweisungen an die kommunalen Wohnungsunternehmen vorzulegen. Inhalt dieser Gesellschafterweisungen soll die Selbstverpflichtung der kommunalen Wohnungsunternehmen sein, unabhängig von dem Verordnungserlass der Landesregierung keine Mieterhöhungen vorzunehmen, die die entsprechende Miete im Sinne des § 558 Abs. 3 S. 2 BGB innerhalb von drei Jahren um mehr als 15 Prozent im Rahmen der ortsübliche Vergleichsmiete erhöhen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

25.11.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.11.2022:

zu 8.5 **Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Schutzschirm für Bürger:innen in der Energiekrise** **Vorlage: VII/2022/04434**

Abstimmungsergebnis: **abgesetzt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, für die Abrechnungsperioden 2021 und 2022 jeweils für sechs Monate ab Abrechnung der Kosten auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen zu verzichten, soweit ein Zusammenhang zwischen der außerordentlichen Energiekostensteigerung und der Nichtzahlung besteht.
2. Die kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen zu verzichten, wenn sich aufgrund steigender Energiepreise auch die Betriebskostenvorauszahlungen stark erhöhen und die Mieter:innen sich diese Vorauszahlungen aus diesem Grund nicht mehr leisten können.
3. ~~Der~~ **Die** Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen der Kündigungsausschlüsse für die Wohnungsunternehmen auszugleichen.
4. Die Stadtverwaltung setzt sich auch bei ~~nicht-privaten~~ **nicht-kommunalen** Wohnungsunternehmen sowie Vermieter:innen dafür ein, dass auch sie im Sinne der Beschlusspunkte 1 und 2 zeitlich befristet auf entsprechende ordentliche oder außerordentliche Kündigungen verzichten.



5. Die Stadtwerke werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, auf Wärme- sowie Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten zu verzichten, damit Mieter:innen bei niedrigen Temperaturen nicht in unbeheizten Wohnungen leben müssen.
6. Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen des Verzichts auf Sperren für die Stadtwerke auszugleichen.
7. Solange das Land und der Bund keine entsprechende Regelung im Sinne der Ziffern 3 und 6 getroffen haben, werden die Abführungen die betreffenden Unternehmen an die Stadt in Höhe des jeweiligen Betrages, der sich aus den Ziffern 1, 2 sowie 5 ergibt, zurückgestellt.
8. Die vorstehenden Beschlusspunkte wirken, bis eigene gesetzliche Regelungen zu diesen Punkten durch das Land und/ oder den Bund beschlossen und in Kraft getreten sind.
9. Da auch mit dem Schutz vor der Kündigung von Wohnraummietverhältnissen sowie vor Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten das Problem der auflaufenden Kosten besteht, setzt sich die Stadtverwaltung bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass vor allem stark belastete Haushalte in Bezug auf diese Kosten entlastet werden.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

25.11.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.11.2022:

zu 8.5.1 **Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zum Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Schutzschirm für Bürger:innen in der Energiekrise (VII/2022/04434)**
Vorlage: VII/2022/04522

Abstimmungsergebnis: erledigt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

10. ~~Die kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen,~~ **Die Stadtverwaltung setzt sich gegenüber den kommunalen Wohnungsunternehmen dafür ein, dass diese für die Abrechnungsperioden 2021 und 2022 jeweils für sechs Monate ab Abrechnung der Kosten auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen aufgrund von nichtgeleisteten Nachzahlungen zu verzichten, soweit ein Zusammenhang zwischen der außerordentlichen Energiekostensteigerung und der Nichtzahlung besteht sofern es bei den Betroffenen seit dem 01.08.2021 eine nicht verbrauchsbedingte Erhöhung der Nebenkostenvorauszahlung gab.**
11. ~~Die kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, Die Stadtverwaltung setzt sich gegenüber den kommunalen Wohnungsunternehmen dafür ein, dass diese auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen aufgrund von nichtgeleisteten Nebenkostenvorauszahlungen zu verzichten, sofern es bei den Betroffenen seit dem 01.08.2021 eine nicht verbrauchsbedingte Erhöhung der Nebenkostenvorauszahlung gab wenn sich aufgrund steigender Energiepreise auch die Betriebskostenvorauszahlungen stark erhöhen und die Mieter:innen sich diese Vorauszahlungen aus diesem Grund nicht mehr leisten können.~~
12. Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das



Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen der Kündigungsausschlüsse für die **kommunalen** Wohnungsunternehmen auszugleichen **sowie eine geeignete Härtefallregelung für die Übernahme entstandener Energieschulden der Verbraucher:innen zu implementieren.**

13. Die Stadtverwaltung setzt sich auch bei nicht-kommunalen Wohnungsunternehmen sowie Vermieter:innen dafür ein, dass auch sie im Sinne der Beschlusspunkte 1 und 2 zeitlich befristet auf entsprechende ordentliche oder außerordentliche Kündigungen verzichten.
14. ~~Die Stadtwerke werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, Die Stadtverwaltung setzt sich gegenüber den Stadtwerken dafür ein, dass diese auf Wärme sowie Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten zu Sperrungen der Strom- oder Wärmeversorgung in den Monaten Oktober bis März verzichten, damit Mieter:innen bei niedrigen Temperaturen nicht in unbeheizten Wohnungen leben müssen.~~
15. Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen des Verzichts auf Sperren für die Stadtwerke auszugleichen **sowie eine geeignete Härtefallregelung für die Übernahme entstandener Energieschulden der Verbraucher:innen zu implementieren.**
16. **Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine rechtsverbindliche Umsetzung des Sinns und Geistes der Ziffern 1 bis 6, vergleichbar dem während der Anfangsphase der pandemischen Lage von nationaler Tragweite geltenden befristeten Zahlungsverweigerungsrechts, implementieren.**
17. ~~7. Solange das Land und der Bund keine entsprechende Regelung im Sinne der Ziffern 3 und 6 getroffen haben, werden die Abführungen der betreffenden Unternehmen an die Stadt werden in Höhe des jeweiligen Betrages, der sich aus den Ziffern 1, 2 sowie 5 ergibt, zurückgestellt.~~
18. **Aus den Abführungen der betreffenden Unternehmen wird zusätzlich ein Härtefallfonds mit einem Volumen von 100.000 EUR gebildet, aus dem Energieschulden besonders bedürftiger Verbraucher:innen auszugleichen sind. Der Härtefallantrag soll möglichst unbürokratisch sein und sich an den Mechanismen des ‚Energycity Härtefonds‘ in Hannover orientieren.**
19. ~~8.~~ Die vorstehenden Beschlusspunkte wirken, bis eigene gesetzliche Regelungen zu diesen Punkten durch das Land und/ oder den Bund beschlossen und in Kraft getreten sind.
20. ~~9.~~ Da auch mit dem Schutz vor der Kündigung von Wohnraummietverhältnissen sowie vor Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten das Problem der auflaufenden Kosten besteht, setzt sich die Stadtverwaltung bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass vor allem stark belastete Haushalte in Bezug



hallesaale[★]
HÄNDELSTADT

auf diese Kosten entlastet werden. **Dabei soll sie insbesondere die Notwendigkeit einer angemessenen Anhebung der Sozialleistungen in den Bereichen SGB II, SGB XII und Wohngeld betonen.**

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

25.11.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.11.2022:

**zu 8.6 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Prüfung der
Entwicklung einer städtischen Aufklärungskampagne über die
chronische Krankheit Endometriose
Vorlage: VII/2022/04577**

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich zugestimmt
27 Ja / 14 Nein / 3 Enthaltungen

Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwiefern sie einen Beitrag zur Aufklärung über die chronische Krankheit Endometriose leisten kann. Bestandteil der Prüfung sollen insbesondere die folgenden Punkte sein:

1. Beteiligung an bestehenden Aufklärungskampagnen (beispielsweise der Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V.) durch Auslegung von Informationsmaterial in den Räumlichkeiten des Fachbereichs Gesundheit und anderen Liegenschaften der Stadtverwaltung
2. Aufklärung und Information im Rahmen der Angebote des Fachbereichs Gesundheit im Bereich der Jugendgesundheit

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

25.11.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.11.2022:

**zu 8.7 Anregung der Fraktionen SPD Stadt Halle (Saale) und MitBürger & Die PARTEI zum Baubeschluss zum straßenbegleitenden Radweg L 50 Magdeburger Chaussee
Vorlage: VII/2022/04591**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss ist folgendermaßen zu ergänzen.

1. Eine Planung eines Radweges zwischen Brachwitzer Straße und Binnenhafenstraße ist umgehend zu beginnen um bei einer möglichen Landes- oder Bundesförderung einen baureifen Antrag vorlegen zu können.
2. Zwischenzeitlich ist ersatzweise zu prüfen ob ein Schutzstreifen angelegt werden kann.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

25.11.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.11.2022:

zu 8.8 **Antrag der Fraktion Freie Demokraten (FDP) zur Abschätzung von Kostensteigerungen bei Betriebs- und Nebenkosten**
Vorlage: VII/2022/04273

Abstimmungsergebnis: **abgesetzt**

Beschlussvorschlag:

- ~~1. Die Stadtverwaltung wird aufgefordert zu prüfen, welche Kostensteigerungen bei Betriebs- und Nebenkosten im Jahr 2023 auf die Stadtverwaltung, die von ihr finanzierten Projekte, Maßnahmen und Vereine zukommen. Das Prüfergebnis ist dem Stadtrat im Oktober 2022 vorzulegen.~~
- ~~2. Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, bei Vorlage des Haushaltsentwurfes darzulegen, in welcher Form sie die erhöhten Kosten bei der Aufstellung des Haushalts berücksichtigt hat.~~
- 1. Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, darzustellen, wie sich die Entwicklung der Betriebs- und Nebenkosten für die Stadtverwaltung darzustellen, sowie für durch die Stadtverwaltung von ihr finanzierten Projekte, Maßnahmen und Vereine sofern die Finanzierung Neben- und Betriebskosten beinhaltet vom 01.01.2022 bis zum 30.06.2022 entwickelt haben. Der Darstellungszeitraum ist das zweite Halbjahr 2022. Die Stadtverwaltung soll zur Vergleichbarkeit die Entwicklung der Neben- und Betriebskosten im selben Zeitraum in 2021 darstellen.**

Dem Stadtrat ist die Darstellung innerhalb des ersten zweiten Quartals 2023 vorzulegen.
- 2. Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, die Entwicklung der Neben- und Betriebskosten für die Stadtverwaltung darzustellen, sowie für die durch die Stadtverwaltung von ihr finanzierten Projekte, Maßnahmen und Vereine sofern die Finanzierung Neben- und Betriebskosten beinhaltet für das zweite Halbjahr 2022 darzustellen. Der Darstellungszeitraum ist das erste Quartal 2023. Die Stadtverwaltung soll zur Vergleichbarkeit die Entwicklung der Neben- und**



Betriebskosten im selben Zeitraum in 2022 darstellen.

Dem Stadtrat ist die Darstellung innerhalb des zweiten Quartals 2023 vorzulegen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.11.2022:

zu 8.8.1 **Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zum Antrag der Fraktion Freie Demokraten (FDP) zur Abschätzung von Kostensteigerungen bei Betriebs- und Nebenkosten** Vorlage: VII/2022/04809

Abstimmungsergebnis: erledigt

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, die Entwicklung der Betriebs- und Nebenkosten für ~~die Stadtverwaltung darzustellen, sowie für durch die Stadtverwaltung finanzierten Projekte, Maßnahmen und Vereine~~ **jeweils mindestens einen möglichst repräsentativen Verwaltungsstandort, einen Schulstandort, einen von der Stadt geförderten Sportverein (Pachtverein), eine städtische Sportanlage und ein von der Stadt institutionell gefördertes Projekt im Kulturbereich beispielhaft darzustellen**, sofern die Finanzierung Neben- und Betriebskosten beinhaltet. Der Darstellungszeitraum ist das zweite Halbjahr 2022. Die Stadtverwaltung soll zur Vergleichbarkeit die Entwicklung der Neben- und Betriebskosten im selben Zeitraum in 2021 darstellen.

Dem Stadtrat ist die Darstellung innerhalb des zweiten Quartals 2023 vorzulegen.

2. Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, die Entwicklung der Neben- und Betriebskosten für ~~die Stadtverwaltung darzustellen, sowie für die durch die die Stadtverwaltung finanzierten Projekte, Maßnahmen und Vereine~~ **jeweils mindestens einen möglichst repräsentativen Verwaltungsstandort, einen Schulstandort, einen von der Stadt geförderten Sportverein (Pachtverein), eine städtische Sportanlage und ein von der Stadt institutionell gefördertes Projekt im Kulturbereich beispielhaft darzustellen**, sofern die Finanzierung Neben- und Betriebskosten beinhaltet. Der Darstellungszeitraum ist das erste Quartal 2023. Die Stadtverwaltung soll zur Vergleichbarkeit die Entwicklung der Neben- und Betriebskosten im selben Zeitraum in 2022 darstellen.

Dem Stadtrat ist die Darstellung innerhalb des zweiten Quartals 2023 vorzulegen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer